

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 20 (1875)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

N^o 27.

Erscheint jeden Samstag.

3. Juli.

Abonnementspreis: jährlich 4 fr., halbjährlich 2 fr. 10 cts., franko durch die ganze Schweiz. — Insertionsgebühr: die gespaltene Petitzeile 10 cts. (3 kr. oder 1 sgr.) — Einsendungen für die Redaktion sind an Herrn Schulinspektor Wyss in Burgdorf oder an Herrn Professor Göttinger in St. Gallen oder an Herrn Sekundarlehrer Meyer in Neumünster bei Zürich, anzeigen an den Verleger J. Huber in Frauenfeld zu adressieren.

Inhalt: Die konfessionslose Schule. I. — Schweiz. Der Schulartikel vor dem Ständerate — Solothurn (Mittelklassen-Lesebuch). — Rekrutenprüfungen. — Zur schweizerischen Schulchronik. — Konstanz (der Lehrerverein am Bodensee) — Literarisches. — Berichtigung.

DI KONFESSIONSLOSE SCHULE *).

(Eingesandt.)

I.

Ein Mannes Red ist keine Red,
Man soll sie hören alle bed.

Es müsste ein Herder, Lessing, Strauss, es müsste mit ihnen ein ganzes Herdgründlicher Denker und Dichter vergebens gelebt, geschrieben, gestritten und gelitten haben, wollten wir heute noch, in der Zeit des allgemeinen Ringens der Völker aus den Banden der physischen und geistigen Gebundenheit, die Berechtigung des in Art. 27 der Bundesverfassung gestellten Postulates bezüglich des konfessionslosen Charakters der öffentlichen Schulen in Zweifel ziehen.

Etwas abweichender gestalten sich die Ansichten im Hinblick auf die Ausführung dieses Grundsatzes. Zwar scheint man sich im liberalen Lager auch in diesem Punkte nicht mer bloß im Stadium der Kontroverse zu befinden; man passt den Religionsunterricht der öffentlichen Schulen im allgemeinen den Prinzipien der schweizerisch-kirchlichen Reformpartei an:

Man lässt also die widersinnigen Dogmen von einer persönlichen, wunderwirkenden, gebetserhörenden Gottheit, von Christi gottgleichem Wesen, seinen Wundertaten, seiner Himmel- und Höllenfahrt weg. Man verwirft die aus den jüdischen Sagen über Schöpfung, Sündenfall und Sündflut gebildeten Glaubenssätze. Man macht die Kinder aufmerksam auf die Pflichten gegen ihre Mitmenschen, führt ihnen vor die schönsten Beispiele menschlichen Lebens und Strebens, welche Bibel und Völkergeschichte uns überlieferten und empfahl ihnen dieselben zur Nachahmung. Wir zeigen ihnen, wie allen Religionen der Glaube an Gott und Unsterblichkeit gemeinsam ist; wir leiten sie an, diesen Gott zu erkennen, zu verehren, zu lieben, an ihn und ein besseres Jenseits zu glauben.

*) Wir nehmen diese Arbeit auf, um auch einer von uns abweichenden Ansicht Raum zu geben (Di red.)

Das wäre ungefähr der Inhalt des konfessionslosen Religionsunterrichts, wie er unter anderem auch in der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, namentlich von deren Chefredaktor, Herrn Schulinspektor Wyß, vorgeschlagen wurde.

Wenn sich nun der unterzeichnete erlaubt, mit einer abweichenden Meinung vor die Leser der „Schweizerischen Lehrerzeitung“ zu treten, so hofft er, dass ihm dies gestattet sei, sofern dieselbe darauf Anspruch macht, Organ der schweizerischen Lehrerschaft zu sein.

Wir werden bei unseren Erörterungen folgende drei Fragen von möglichst allgemeinem Standpunkte aus zu beantworten suchen.

Hat die Lehre der schweizerisch-kirchlichen Reformpartei ein Recht, als „Religion“ auf das Gebiet der Schule verpflanzt zu werden? Wenn ja! entspräche sie Art. 27 der Bundesverfassung, in welchem gefordert ist, dass die öffentlichen Schulen der Schweiz von den Anhängern aller Bekenntnisse besucht werden können? Wenn nein! auf welche andere Weise kann jener Forderung entsprochen werden?

Religion ist das Verhältnis des Menschen zur Gottheit. Die verschiedenen Formen dieses Verhältnisses bezeichnet man mit dem Wort Bekenntnis. Wer daher den Wert eines Bekenntnisses schätzen will, wird vor allen Dingen in's Auge fassen, welche Stellung seine Anhänger zur Gottheit einnehmen; die übrigen religiösen Fragen lassen sich, wie wir sehen werden, leicht um diesen Grundpfeiler gruppieren.

Dem gläubigen Christ, sei er neu- oder altkatholik, zähle er sich als protestant zu den Landeskirchlichen, pietisten, methodisten oder baptisten, ist seine Gottheit alles. Sie ruft in ihm's Dasein, sie überwacht, segnet, tröstet, straft und beglückt ihn auf seinem Lebenswege; sie stärkt ihn im letzten bitteren Kampfe und macht ihm die Todesstunde leicht. Deckt ihn die Grabesnacht, dann ist es Gott, der ihn aufweckt und der in ihm's Heißet eingehen zur ewigen Ruhe, in das Land, „wo kein Leid noch Geschrei sein wird“. Dieses väterlich gedachte Verhältnis Gottes zum Menschen

weckt in letztem vertrauen, liebe, glauben an di göttliche allmacht (wunder, schöpfung, übernatürliche entstehung der Bibel), glaube an di göttliche gerechtigkeit (sündenfall, erbsünde, sündflut, gericht und hölle), an das göttliche erbarmen (Christus als gottmensch versönt uns durch sein blut), glaube an di ewigkeit Gottes (auferstehung und himmelfahrt Christi, unsere unsterblichkeit). —

Für den atheisten sind dise religiösen fragen nicht vorhanden, weil das grundprinzip aller religion, di gotttheit, felt. Di kritik sagte im, dass di Bibel menschlich entstanden, somit fallen auch alle di aus ir abgeleiteten dogmen dahin. Gott und teufel, himmel und hölle sind für in existenzlos, weil nicht durch erfahrung und wissenschaft erwisen.

Di religiöse zentrumpartei ist vertreten durch di protestanten- und kirchlichen reformvereine. Si rettet noch zwei dogmen, den gottes- und unsterblichkeitsglauben, weil in zeiten der not und der krankheit, der prüfung und des unglücks das wissen keine kraft gibt, sondern nur das glauben, hoffen, vertrauen.

Während also auf der einen seite der gläubige Christ an seinem zusammenhängenden, ein schön in sich vollendetes ganzes bildenden dogmengebäude seine völlige befridigung findet und vertrauensvoll zu seinem Gott spricht: Wenn ich nur dich habe, dann frage ich nichts nach himmel und erde, und wenn mir gleich leib und sele verschmachten, so bist du doch allezeit meines herzens trost und mein teil, während auf der andern seite der atheist nicht minder fest überzeugt ist, dass alles religiöse eigentlich auf bloßer spekulation beruhe, und mit Schopenhauer meint: Di religionen sind wi di leuchtwürmer; si bedürfen der dunkelheit, um zu leuchten. Ein gewisser grad allgemeiner unwissenheit ist di bedingung aller religionen, ist das element, in welchem allein si leben können — so erhebt di zentrumpartei gleichzeitig den schild des atheismus und schwingt das weihrauchfass einiger dogmen, di aber an und für sich so widersinnig, gehaltlos, unbestimmt sind, dass si ni und nimmer das sogenannte religiöse bedürfniss der menschheit befridigen werden können. Wol nicht mit unrecht wurde daher dise lere des religiösen zentrums selbst von liberalen theologen fades getränk, verdünnte orthodoxie, von einem holländischen geistlichen fata morgana genannt, Strauss' vernichtender kritik der reformerprinzipien nicht zu gedenken.

Nach H. Lang: „Ist der liberale Protestantismus eine Religion“, ist Gott „der allgegenwärtige geist, der nur in dem gesetzmäßigen verlauf der ordnungen der welt seine gedanken entfaltet und seinen willen verwirklicht“.

Und zu disem Gott, dem durch di ehernen gesetze des natur- und menschenlebens di hände gebunden sind, und der, obschon „allmächtig, allgütig, allweise“, seine freischaffende tätigkeit nur insoweit entfalten könnte, als si den natürlichen verlauf der dinge nicht hemmt, zu diser durch sich selbst gebundenen beherrschten gottheit sollen wir beten? Ir sollen wir vertrauen, wir sollen si lieben,

sollen ir danken? Vereren wollen wir si am ende, aber dann vereren wir doch gewiss nicht si, sondern wir vereren zunächst di ewigen, mer oder minder zweckmäßigen ordnungen und gesetze des kosmos, und bekümmern uns weiter nicht, ob ein deus ex machina dahinter stecke oder nicht.

Und diser „nur in der welt und iren ordnungen auf gesetzmäßige weise sich offenbarende geist“ soll ein gottesbegriff sein für das volk, für verstandesschwache kinder; diser gottesbegriff soll trost, hoffnung in not und unglück bringen. Wird wol das volk, nachdem man im gesagt, dass „in der natur und im menschenleben alles mit natürlichen dingen zugehe, alles eine kette von natürlichen ursachen und wirkungen bildet“, noch hinter disen gesetzen eine gottheit suchen? Wird es nicht vilmer di allein richtige konsequenz zihen: Entweder gibt es einen Gott, der gebete erhört, wunder verrichten kann und di menschen dereinst gerecht richten wird, oder aber es gibt keinen, und es treten an dessen stelle di ewig wirkenden, über des menschen schicksale und taten erhabene naturgesetze, denen sich alle naturwesen zu unterwerfen, nach inen sich in irem tun und lassen zu richten haben. Im einen falle wird der mensch seinen Gott lieben, vereren, an in glauben, im für seinen trost und seine hülfe, seine gnade und sein heil danken und im bis zum grabesrande kindlich vertrauen. Im zweiten falle wird der mensch auf seine eigene kraft vertrauen, wird, was di schickung schickt, ertragen; er wird nach vorangegangener richtiger erziehung, an den kategorischen imperativus sich halten und sagen: Was du willst oder nicht willst, dass man dir tue, das tue auch andern oder füge es denselben nicht zu

Nicht logischer ist di christusidé nach der reformlere. Der moderne protestantismus stellt in Christus einen allerdings durch persönliche vorzüge ausgestatteten menschen in den mittelpunkt seines gottesdienstes, einen menschen sogar, „dessen taten und reden uns berichtet wird in drei evangelien, di aber keine geschichtstreue, sondern paulisirte darstellung des lebens Jesu enthalten und di erst 150—160 jare nach Christo in gebrauch kamen und von denen keines von einem apostel oder augenzeugen verfasst wurde“.

Diser mensch soll nun auch mittelpunkt des konfessionslosen religionsunterrichts sein! Welcher Christus soll nun seinen namen hifür hergeben? der einfache arme son des zimmermanns von Nazareth, der sich selbst und den seine jünger für Gottes son hilt, der griechisch- oder römisch-katholische, der neu- oder altkatholische, der lutherische oder reformirte, der orthodoxe Heiland oder der reformerisch idealisirte, der methodistische oder pietistische? so fragt ein freisinniger schweizerischer theologe. Es ist wol war, fährt er fort, dass sich sämtliche begriffe von Christus in gemeinsamen zügen treffen. Allein di kirchen und sekten und richtungen legen bekanntlich nicht auf di gemeinsamen merkmale irer verschidenen begriffe, sondern auf di differenzen ir hauptgewicht. Also, folgert er, kann

es für den interkonfessionellen unterricht keine frage sein, dass di streitige person Christi nicht mittelpunkt sein kann, dass überhaupt keine person, sondern eine idé, eine ethische merheit mittelpunkt des neuen kultus sein muss. —

(Schluss folgt.)

SCHWEIZ.

Der schulartikel vor dem ständerat.

Der kanton Luzern hat sich bekanntlich vor einigen monaten eine revidirte verfassung gegeben, welche mit einer merheit von ungefähr 13,000 gegen 6000 stimmenden bürgern angenommen worden ist. Dise verfassung bedurfte nunner nach maßgabe der bundesverfassung der genemigung durch di behörden des Bundes. Di *liberale partei* im kanton Luzern erhob einwendungen gegen di revidirte verfassung mit der behauptung, dass art. 3 derselben betreffend das unterrichtswesen nicht im einklang stehe mit art. 27 der bundesverfassung. *Art. 3 der neuen verfassung* des kantons Luzern lautet also :

Der kanton sorgt unter beobachtung der vorschriften des art. 27 der bundesverfassung für den öffentlichen unterricht. Di leitung der öffentlichen schulen steht ausschließlich den statsbehörden zu. Di freiheit des privatunterrichtes wird unter warung der gesetzlichen aufsicht der statsbehörde über di erreichung des lertzils der öffentlichen primarschule grundsätzlich anerkannt. Den gemeinden wird di wal der volksschullerer gewährleistet.

Der bundesrat wis di gegen den art. 3 der luzernischen verfassung gerichtete beschwerde als unbegründet von der hand mit der motivirung, dass di bundesverfassung neben den statsschulen di privatschulen nicht ausschliße und dass konfessionelle privatschulen di richtige ergänzung der konfessionslosen statsschule seien. In weiterer entwicklung diser auffassung beantragte der bundesrat auch vorbehaltlose genemigung der luzerner verfassung durch den Bund.

Di kommission des ständerates, welchem rate di erstbehandlung des gegenstandes zukam, beantragte in irer merheit di erteilung der bundesgarantie für di vom volke des kantons Luzern adoptirte neue verfassung, aber mit beifügung eines neuen motivs, folgenden inhalts: in erwägung: dass laut art. 27 der bundesverfassung di weltliche behörde jeden kantons berechtigt und verpflichtet ist, ausschließlich sowol den privat- als den öffentlichen primarunterricht zu leiten, der obligatorisch ist und genügend sein soll, mit dem einzigen unterschiede, dass diser unterricht in den öffentlichen schulen unentgeltlich und nicht konfessionell erteilt werden muss, während dise beiden bedingungen dem privatunterricht nicht auferlegt sind; dass somit der art. 3 der luzerner verfassung nicht di wirkung haben kann, in irgend welcher weise dises recht und disepflicht der weltlichen behörde zu beschränken.

Im sinne des bundesrates sprachen di herren Lusser, Ceresole, Kopp und Wirz; dagegen im sinne der merheit der kommission di herren Droz, Brosi, Schoch, Sonderegger,

Kappeler, Bodenheimer und Keller. Das votum des herrn Keller, wi es der „Bund“ mitgeteilt hat, reproduzieren wir hir:

Er betonte, dass es sich in der vorligenden angelegenheit um eine kulturfrage ganz allgemeiner natur handle, um di frage nämlich, ob di sorge für di volksbildung eine aufgabe der stats- oder eine aufgabe der kirchengewalt sein soll. Di luzerner verfassung beschränke di statliche leitung auf das gebit der öffentlichen schule und setze sich damit in widerspruch mit der neuen bundesverfassung, welche eine statliche überwachung auch des primarunterrichtes in privatschulen in aussicht neme. Dass sich dise überwachung auch auf den religionsunterricht bezihe, sei one gefar; di sogenannte statsreligion, vor welcher man furcht empfinde, sei nicht eine erfindung des states, sondern eine erfindung der römischen kirche, speziell der Jesuiten. Der redner hege di feste überzeugung, dass di neue verfassung des kantons Luzern den privatunterricht freier stelle, als dis nach der bundesverfassung zulässig sei. Allerdings bite das bestehende luzernische volksschulgesetz eine gewisse gewär gegen einen möglichen missbrauch der unterrichtsfreiheit; allein nimand wisse, ob dises gesetz nicht bald nach maßgabe der garantirten verfassung werde abgeändert werden.

Wenn man behaupte, dass di statliche oberaufsicht über den privatunterricht di rechte der eltern beeinträchtige, so übersehe man, dass di volksbildung keine private, sondern eine öffentliche angelegenheit sei; nur unter diser voraussetzung sei di einfüfung des obligatorischen volksunterrichtes möglich und gerechtfertigt. Im weitem sei zu bedenken, dass nicht das elterliche haus, sondern di kirche dasjenige an einfluss auf den jugendunterricht gewinne, was man dem state vorenthalte. Di kirche selbst aber gebrauche iren einfluss auf di schule im sinne irer politischen propaganda. Da werden di kinder angehalten, zu beten gegen den wütenden liberalismus, für di vernichtung der freimaurerei, für di „verwirrung“ der feinde der kirche in Deutschland, für das gedeihen der guten presse, für di bekerung der protestanten in der Schweiz u. a. m. Einem derartigen missbrauche des volksunterrichtes durch di kirche, welcher in der form des sogenannten „gebetsapostolats“ von monat zu monat an ausdenung zuneme, gegenüber müsse dem state ein ernstliches einspruchsrecht zustehen. Angesichts solcher tatsachen sei di bestimmung der bundesverfassung, nach welcher auch der private primarunterricht ausschließlich unter statlicher leitung stehen soll, gewiss im vollsten umfange gerechtfertigt.

Der redner ergänzte schließlich di motive der kommissionsmerheit durch eine weitere erwägung, nach welcher di grundsätze der art. 49, 50 und 51 betreffend di gewissensfreiheit auch als maßgebend erklärt werden sollen für den in der luzerner verfassung anerkannten privatunterricht.

In definitiver abstimmung wurde der antrag der merheit der kommission mit 24 stimmen angenommen; und hirmit hat der bundesrat mit seiner interpretation des schulartikels eine niderlage erlitten.

SOLOTHURN. Mitteleklassen-lesebuch. (Korr.) Soeben hat das neue „Lesebuch für die mittlern Klassen (4. und 5. Schuljahr) der Primarschule des Kantons Solothurn“ die presse verlassen. 240 seiten umfassend, teilt es den stoff in folgende fünf abteilungen: 1. lesestücke für die sprachliche und sittliche bildung, 2. geographische bilder aus der heimat, 3. bilder aus der vaterländischen geschichte, 4. bilder aus dem naturleben und 5. übungsstoff zur sprachlere. Der ganzen anlage des buches gemäß repräsentirt dasselbe den vereinigten sprach- und realunterricht, insofern auch der realistische stoff, hauptsächlich die geschichtliche und naturkundliche abteilung, für sprachliche zwecke verwertung finden soll.

Die erste abteilung bitet in 73 nummern eine in richtiger proportion stehende abwechslung prosaischer und poetischer *sprachmusterstücke*, wobei auch die mundart durch einige lesestücke vertreten ist. Der form nach sind all jene darstellungsarten repräsentirt, welche auf dieser schulstufe als passend erscheinen, nämlich: prosaische und poetische erzählungen, anekdoten, fabeln, parabeln, tag- und wochenbericht, gespräch, brif, sprüche, rätsel, religiöse, natur-, freundschafts- und vaterlandslider, beschreibungen und vergleichungen enthält die naturkundliche abteilung, welche in dieser richtung die ergänzung des sprachlichen teils bildet. — Bezwecken die sprachmusterstücke in ihrer form die *sprachlich-formelle* entwicklung der schüler, so will der meist gedigene *inhalt* derselben die *sittlich-ethische* bildung der jugend fördern, und auch in dieser beziehung scheint uns eine treffliche auswahl von musterstücken getroffen zu sein.

Die zweite abteilung will dem schüler die geographische kenntniss des kantons Solothurn vermitteln. In 27 nummern enthält sie beschreibungen von städten und dörfern und zwar bald mer in topographischer, bald in-gewerblicher, bald in kultur-historischer, bald in religiöser (kirchgemeinde) hinsicht, ferner vergleichungen von dörfern, beschreibungen von bezirken, flüssen, seen, der gebirge, von aussichtsreichen punkten und reisen und entwirft zum schlusse an der hand der karte ein übersichtliches gesamtbild des kantons Solothurn. Ist in der gesamtheit der geographischen themata das stofflich wichtigste aus der kantons-geographie niedergelegt, so geben nebenbei deren ausführung und anordnung dem lerner methodische winke, wie er z. b. seinen wonort, wonbezirk oder andere gebiete aus der geographischen heimatkunde behandeln soll.

In der dritten abteilung treffen wir 39 biographische geschichtsbilder aus der kantonalen und schweizergeschichte, vorzugsweise solche, welche vermöge ihres inhaltes das kindliche gemüt besonders ansprechen. So weit die kantonale geschichte geeigneten stoff bitet, wurde derselbe verwertet und meist ausführlich bearbeitet, um auch in geschichtlicher beziehung dem begriffe *heimatkunde* möglichst nahe zu kommen. Als mittelpunkt der meisten geschichtsbilder figurirt eine historisch berühmte persönlichkeit, um die sich die erzählte tatsache gruppirt. Die einzelnen geschichtlichen erzählungen, obschon in chronologischer reihenfolge aufgeführt, stehen in keinem innern, kausalen zusammenhang, sondern sind, wie sie auch aus der ganzen schweizer-

geschichte ausgesucht sind, eine jede verbindung an einander gereiht. Die *pragmatische* darstellung der schweizergeschichte ist sache der oberschule.

Die naturkundliche abteilung bitet in 39 nummern einzelbilder aus dem naturleben in beschreibender, vergleichender und erzählender form. Eine irgend eine systematische einteilung zu bezwecken, sind doch alle drei naturreiche und innerhalb derselben einzelne wichtige klassen repräsentirt. Bei der auswahl der themata, wobei auch einigermaßen das nützlichkeitsprinzip maßgebend war, fand hauptsächlich das dem kindlichen geiste zunächstliegende berücksichtigung.

Der geographische teil enthält fast lauter originalarbeiten, zumeist von mitgliedern der lermittelkommission herrührend; auch die geschichtliche und naturkundliche abteilung haben deren mehrere aufzuweisen; die übrigen sind bewährten autoren entnommen und für unsere bedürfnisse mehr oder weniger umgearbeitet. Sowol bei den originalarbeiten als bei der umarbeitung schon vorhandener themata, wie auch bei der auswahl der lesestücke für den deutschen teil war man auf eine möglichst leichte darstellungsweise bedacht. In der geographischen, geschichtlichen und naturkundlichen abteilung vermitteln zahlreiche, meist musterhaft ausgeführte holzschnitte größere anschaulichkeit und damit besseres verständniss. Überdies hat letztes jahr der stat in alle primarschulen des kantons die bekannten tafeln der nützlichen und schädlichen tire anschaffen lassen. Dieselben bilden nun für den naturkundlichen stoff, wie er eben in teilweiser rücksicht auf dieselben im neuen lesebuch niedergelegt ist, treffliche veranschauligungsmittel.

In der fünften abteilung bitet das neue lesebuch den übungsstoff für die sprachlere. Dieselbe gliedert sich in die zwei hauptteile: a. satz- und wortlere und b. rechtsschreiblere. Der erste teil umfasst den nackten einfachen satz, den erweiterten einfachen satz und den zusammengesetzten satz, inbegriffen die deklination der substantiven und der persönlichen fürwörter, die steigerung der adjektiven, die konjugation der verben und deren aussageformen etc. Der zweite teil enthält unter anderm praktisch dargestellt die gesetze der silbentrennung und, soweit der platz reichte, ein verzeichniss von solchen wörtern, deren richtige schreibweise den schülern am meisten schwirigkeiten bereitet. Darin sind namentlich die gesetze in betreff der anwendung von *đ*, *ğ*, *f*, *z*, *ß* und *ff* durch praktische beispiele erläutert. Durch die fortwährende aufforderung, jedesmal nach auffindung eines grammatischen gesetzes dasselbe an einem lesestück desselben buches bis zur geläufigkeit zu üben, ist die theoretische grammatik in unmittelbare verbindung mit der lebendigen sprache gesetzt.

Das neue lesebuch ist zu einem wahren bedürfniss für unsern kanton geworden; denn nicht nur entsprach das bisherige mitteleklassen-lesebuch längst nicht den anforderungen einer gesteigerten volksbildung, sondern es war dasselbe auch seit einem jare vergriffen. Daher die große sensucht, mit welcher die lerserschaft unsers kantons der vollendung des neuen lermittels entgegenseh. Mögen nun die lerner durch richtige handhabung desselben das irige

dazu beitragen, dass di daran geknüpften hoffnungen in erfüllung gehen! Si tun dis, wenn si das neue lesebuch vor allem selbst gründlich kennen zu lernen suchen und es im sinne der darin niedergelegten prinzipien verwerten; wenn si nicht alles heil nur vom schulbuche erwarten, sondern selbst das schaffende und treibende element des gesammten unterrichtes sind und dem todten buchstaben des buches durch lebendige und anziehende behandlung des jeweiligen stoffes belebenden odem einhauchen. Fiat!

Rekrutenprüfungen.

(Eingesandt.)

Zur allfälligen aufnahme in di „Schweiz. Lernerzeitung“ kann ich Inen zur kompletirung der berichte über di rekrutenprüfungen einige angaben über di in Frauenfeld stattgefundenen prüfungen bei der artillerie zur verfügung stellen.

Der I. artillerierekrutenkurs hatte in bezug auf di prüfung eine etwelche ausnamsstellung, insofern nämlich als das examen erst *am ende* des kurses (22. und 23. Mai), der schon im März begonnen hatte, abgehalten wurde; eine versetzung in di nachschule konnte nur fiktive bedeutung haben. Auch steht mir da nur ein teil der zalen zur disposition, nämlich soweit ich selbst geprüft habe oder unter meiner leitung geprüft wurde.

Von den 83 examinanden (30 von Luzern, 32 aus Tessin, 9 aus Graubünden, einzelne aus verschiedenen kantonen) hatten 23, also 27%, höhere schulen besucht. Es haben erhalten:

	Note I	II	III	IV
Lesen	22 (26%),	42 (51%),	13 (16%),	6 (7%)
Aufsatz	13 (16%),	32 (39%),	35 (42%),	3 (3%)
Kopfrechnen	13 (16%),	35 (42%),	24 (29%),	11 (13%)
Schriftliches rechnen	20 (24%),	36 (43%),	21 (25%),	6 (7%)
Vaterlandskunde	16 (19%),	27 (33%),	34 (41%),	6 (7%)

Daraus ergibt sich als durchschnittsnote im lesen 2,03, im aufsatz 2,37, im kopfrechnen 2,23, im schriftlichen rechnen 2,39 und in der vaterlandskunde 2,36.

In di nachschule wurden 8 mann (nahezu 10%) gewisen.

Im II. kurs wurden (31. Mai bis 2. Juni) 191 mann geprüft. Von denselben haben 107 nur di primarschule, 84, also über 44%, höhere schulen besucht. Es haben erhalten:

	Note I	II	III	IV
Lesen	119 (63%),	44 (23%),	24 (12%),	4 (2%)
Aufsatz	62 (32%),	76 (40%),	41 (21%),	12 (6%)
Kopfrechnen	67 (35%),	75 (39%),	44 (23%),	5 (3%)
Schriftliches rechnen	59 (31%),	64 (34%),	47 (24%),	21 (11%)
Vaterlandskunde	49 (26%),	65 (34%),	57 (30%),	20 (10%)

So beträgt di durchschnittsnote im lesen 1,53, im aufsatz 2,01, im kopfrechnen 1,93, im schriftlichen rechnen 2,15 und in der vaterlandskunde 2,25.

In di nachschule gehen 17 mann (beinahe 9%), nämlich von Zürich 4 (117 mann, 3,4%), Aargau 4 (40 mann, 10%), Schaffhausen 2 (15 mann, 13%) und Schwyz 7 (17 mann, 41%).

Es läge mir nahe, verschiedene reflexionen über diese zalen, wi über di prüfungen und di erhaltenen eindrücke zu machen; aber ich müsste im allgemeinen nur widerholen, was andere federn in verschiedenen blättern über diesen gegenstand geschriben haben.

Zur schweizerischen schulchronik.

Bekanntlich hat di ultramontane partei des kantons St. Gallen den plan zur erweiterung des lererseminars zu Rorschach auf 4 kurse zu einem heftigen angriff auf den seminardirektor herrn Largiadèr benutzt und versucht, di anstalt wo möglich ganz zu fall zu bringen. Es ist nicht gelungen und wird nicht gelingen, so lange di freisinnigen St. Galler treu zu iren grundsätzen stehen, und warhaft beruhigend musste auf den besorgten fernerstehenden zuschauer di vollendete objektivität wirken, mit welcher herr Largiadèr im „Tagblatt von St. Gallen“ di seminarfrage behandelte. Vor uns ligt dessen separatdruck „Zur Frage der Lehrerbildung im Kanton St. Gallen“ und wir erlauben uns, demselben folgende angaben zu entnemen: Di seminarorganisation von 1865, wi vortrefflich auch in andern beziehungen, überlud di zöglinge mit unterrichtsstunden und lerrfächern: I. klasse sommer 51—52, winter 49—50, II. klasse 48—53, III. klasse 48—51 stunden, so dass inen zu eigener, freier tätigkeit und selbsttätiger durcharbeitung des stoffes zu wenig zeit übrig blib und di wirkung davon in den konkursprüfungen unzweideutig zu tage trat. Da nam im jare 1871 di statswirtschaftliche kommission aus einzelnen stellen des jaresberichtes der seminardirektion veranlassung, in einer besondern zuschrift an das erziehungsdepartement den wunsch auszusprechen, es möchte am seminar di „entwicklung selbständiger charaktere etwas schärfer als bisanhin ins auge gefasst werden. Der seminarlererkonvent, zur berichterstattung darüber eingeladen, fand das hauptgebrehen nicht in der behandlung der zöglinge in der anstalt, sondern in der überladung mit unterrichtsstunden und schlug eine vermindernung auf 47, 48 und 44 bezw. 46, 46 und 43 vor, di musik- und landwirtschaftliche übungsstunden inbegriffen. Di oberbehörde genemigte disen vorschlag und er trat mit 1872/73 in kraft. Dadurch wurden di verhältnisse erträglicher. Da aber di meisten st. gallen'schen real- (sekundar-) schulen nur zwei kurse haben, so senden si meist ungenügend vorbereitete schüler in's seminar, und di qualität der zöglinge ist auch aus andern, vorzüglich industriellen ursachen in stetiger abname. — Als nun gleichzeitig anderwärts, in Deutschland, Österreich und in mereren schweizerkantonen di lerbildungsanstalten erweitert wurden, so lag auch für St. Gallen wunsch und bedürfniss darnach nahe genug. Allein di lerkonferenz Ober- und Neutoggenburg beantragte in einer denkschrift di aufhebung des seminars und ersetzung desselben durch ein mit der kantonschule zu verbindendes pädagogium. (Bekanntlich war das st. galler seminar schon in früherer zeit einmal mit der kantonschule verbunden.) Di konferenz glaubte, nicht bloß eine umfassendere lerbildung damit zu erzilen, sondern auch

unabweislichen anspruch der lehrer auf ökonomische besserstellung, indem „di qualität der ware den preis bedinge“.

In seinem gutachten darüber befürwortet der lehrerkonvent eine verkürzte seminarbildung, d. h. verteilung des bisher vorgeschriebenen lernstoffes auf vier jahre unter besonderer berücksichtigung der eigentlichen berufsbildung im 4. kurs, vermindern der stundenzahl auf 42, 45, 38, 36 und beibehaltung des konvikts für die I. und II. klasse. — Gleichzeitig wurde die frage der aufnahme weiblicher zöglinge ins seminar angeregt. Darin ging man in den maßgebenden kreisen von folgenden voraussetzungen, als selbstverständlichen, aus: 1. Zum eintritt ins seminar wird für beide geschlechter dasselbe alter und dasselbe maß der vorbereitung gefordert. 2. Die bildungszeit ist für beide dieselbe und in den lehrjahren sind nur die durch das geschlecht bedingten modifikationen zulässig. 3. Die anforderungen für die ausübung des berufes und somit auch die gehälter sind dieselben. — Bekanntlich hat der große rat, bezw. der regierungsrat des kantons St. Gallen den gesetzentwurf betreffend diese dinge noch im portfeuille zurückbehalten; die aufnahme weiblicher zöglinge ins seminar ist für einmal vertagt, ebenso der 4. kurs. Aber trotz aller ultramontanen anfeindungen zählt das seminar Rorschach mit Mai 1875 ebensoviele zöglinge als im vorjahr, trotz der von den infallibeln gestifteten katholischen stipendien für das seminar Hitzkirch. Recht so! Mutig und standhaft, liberale Eidgenossen der Ostschweiz, für das seminar und für eine ausreichende lehrerbildung eingestanden! Aber auch für eine ausreichende lehrerbesoldung! Denn wer den letzten abschnitt des vorliegenden „separatabdruckes“ list, steht höchst unangenehm betroffen vor der finanziellen vernachlässigung der volksschule durch den *stat. St. Gallen*. Mit fr. 100,000 könntet ihr helfen und tut's nicht? Da schaut einmal die Vaudois an! Vor kurzem erst haben sie die lehrergehälter aufgebessert und nun bringt die statsbehörde wider von sich aus weitergehende vorschläge. Heilet, St. Galler, *das grundbrechen eures volksschulwesens, die durchaus unzureichende ökonomische stellung der lehrer!* ag.

KONSTANZ. Der lehrerverein am Bodensee wird Samstag den 17. Juli d. j. im konziliumssaal in Konstanz morgens 11 ur seine disjäre vereinsversammlung abhalten.

Tagesordnung.

Eröffnung mit dem gemeinschaftlichen chöre: „Lasst Jehova hoch erheben“, von A. Zwissig.

Begrüßung.

1. Vortrag: „Hygienische winke für lehrer und schulfreunde“, von dr. E. Stizenberger.

Im anslusse hiran:

2. Vortrag des herrn seminardirektors Largiadèr über seine patentirte schulbank nebst vorzeigung eines modells.

3. „Der religionsunterricht in der volksschule“, vortrag vom obmann, seminardirektor Merz.

Hiran wird sich eine freie besprechung folgender thesen ansließen:

a) Der religionsunterricht ist im lernplane der volksschule wesentlich.

b) Er sei christlich.

c) Seine form sei die geschichtliche. Der katechismus ist nach inhalt und form unkindlich.

d) Es erteile in der lehrer.

e) Die gesetzbestimmungen, dass die kirchen und religionsgesellschaften den religionsunterricht leiten und beaufsichtigen sollen, sind aufzuheben.

Zwischen nr. 2 und 3 wal des vorstandes und des ortes der nächsten versammlung.

LITERARISCHES.

Eingegangene schriften.

65. Liese, Ad.: *Angewandte Elementarmathematik*. II. Arithmetik. Berlin, Wilh. Schulze.
66. Sutermeister und Herzog: *Illustrierte Jugendblätter*. Aarau, Sauerländer.
67. Baumblatt, L.: *Buchführung für Gewerbe, Handel und Landwirtschaft*. Mannheim, J. Schneider.
68. Baumblatt, L.: *Handelskunde für Fortbildungsschulen*. Mannheim, J. Schneider.
69. Dittes, dr.: *Pädagogischer Jahresbericht von 1873*. Leipzig, Brandstetter.
70. Hofmann, dr. R.: *Schulbibel*. Dresden, Meinhold & Söhne.
71. Eduard Langhans: *Handbuch der biblischen Geschichte*. 1. lieferung. Bern, Dalp.
72. Dr. W. Lange: *Rheinische Blätter*. Frankfurt, Moritz Diesterweg.
73. A. Hummel: *Naturgeschichte für Volksschulen*. Halle, E. Anton.
74. E. Eichler und H. Richter: *Diktir- und Sprachstoffe*. Chemnitz, Brunner.
75. W. Wander: *Deutsches Sprichwörter-Lexikon*. 52. lieferung. Leipzig, F. A. Brockhaus.
76. F. J. Kunkel: *Melodiebildungslehre*. Leipzig, Merseburger.
77. H. Wohlfahrt: *Katechismus der Harmonielehre*. Leipzig, Merseburger.
78. H. Nienhaus: *Weltkunde*. Berlin, Paul Muskalla.
79. L. Heinemann: *Stilübungen in Volksschulen*. Braunschweig, Fr. Wreden.
80. L. Rudolph: *Handbuch der Stilübungen*. I. III. Berlin, Nikolai'sche buchhandlung.
81. Dr. L. Hahn: *Elementar-Geographie*. Heilbronn, Gebr. Henninger.
82. Dr. Traut: *Elementar-Grammatik der englischen Sprache*. Leipzig, G. Körner.
83. Car. Wagner: *Flores et Fructus Latini*. Leipzig, E. Fleischer.
84. F. Janson: *Schulgesänge für Mädchen*. Bremen, Kühnemann.
85. Dr. O. Böklen: *Grundriss der Naturlehre*. Ulm, verlag von Wohler.
86. Alex. Hutter: *Elementarzeichnen nach dem Netzsystem*. St. Gallen und Bern, Huber.
87. Anton Rée: *Über die Pflicht*. Frankfurt a. M., Moritz Diesterweg.
88. Adolph Diesterweg: *Pädagogisches Wollen und Sollen*. Frankfurt a. M., M. Diesterweg.
89. G. Wirth: *Hilfsbuch für den Unterricht in der Physik*. Berlin, Wohlgemuth.
90. G. Wirth: *Hilfsbuch für den Unterricht in der Chemie*. Berlin, Wohlgemuth.
91. Dr. C. Noak: *Hilfsbuch für den evangelischen Religionsunterricht*. Berlin, Nikolai'sche buchhandlung.
92. H. Breitingen: *Die französischen Klassiker*. Zürich, Fr. Schulthess.
93. Friedr. Kurts: *Geschichtstabellen*. Leipzig, Weigel.

1. *Die Gesundheitspflege im Allgemeinen und hinsichtlich der Schule im Besondern.* Übersichtlich dargestellt für lehrer nach seinen vorträgen im städtischen pädagogium und in den k. k. lehrer- und lehrerinnenbildungsanstalten in Wien von *dr. Moritz Ganster*, primararzt der niederösterreichischen landesirrenanstalt etc. Mit 1 tafel. Wien 1874, Pichlers Wittwe & Sohn. VIII und 302 seiten. Fr. 4. 80.

Ein nützlich buch für diejenigen lehrer, welche an den naturkundlichen unterricht vom menschen di gesundheitslere schließen. Der verfasser beabsichtigt, di volksschule für di hygienische propaganda zu gewinnen, um di selbsttätige arbeit des volkes an der besserung und sicherung seiner gesundheitszustände anzubanen, und sein werk ist, wi der titel anzeigt, ein ergebniss seiner persönlichen ertätigkeit. So widmet er es auch „den lehrern Österreichs“; speziell österreichische verhältnisse werden jedoch nur im 2. teil unter artikel „schulgesetzgebung“ vorgeführt. Der 1. teil, di allgemeine gesundheitspflege, handelt vom baue des menschlichen körpers, dann vom einflusse der atmosphäre, des wassers, des bodens und klimas, des hauses, der narung und kleidung, der beschäftigung, des geschlechtslebens auf denselben und endlich vom schutz gegen ansteckende krankheiten. Der 2. teil ert di schulgesundheitslere: kindlicher organismus, schulhaus, lermittel und schulleben, körperübungen und turnen, handarbeiten, musikunterricht, schulfeite, weiterverbreitung von krankheiten durch di schule, gesundheit des lehrers, sanitäre überwachung der schule, und daran schließt sich noch ein kapitel: di neuere gesetzgebung über schulhygiene in Österreich. Di schreibart des buches ist klar und leicht verständlich, di schöne holzschnitttafel gibt di nötigsten anatomischen abbildungen vom menschlichen leibe, sodann ein beispil von ruckgratsverkrümmung beim schreiben und endlich ein modell des niederösterreichischen schultisches mit verschibarer platte und individueller rüceulene. Für di praktische schulführung bitet demnach das buch reichen und mit sachkunde bearbeiteten stoff.

K.

2. *Vorposten der Gesundheitspflege im Kampf um's Dasein der Einzelnen und ganzer Völker.* Von *dr. Sonderegger* (irrenarzt der st. gallen'schen anstalt Pirmensberg (kloster Pfäfers). Zweite vermerte aufage. Berlin. 1874. VIII und 468 seiten. Fr. 8.

Dass dises vortreffliche buch binnen jaresfrist in zweiter auflage erscheint, ist ein tatsächliches zeugniss von seinem werte. Inhalt und zweck sind im ganzen di gleichen wi im vorgenannten werke von Ganster; aber di haltung ist geistreicher, näher der wissenschaftlichen höhe und zugleich eindringender in di verschlungenen verhältnisse des menschlichen lebens. Auf jeder seite erkennen wir den scharfen beobachter, den erfahrenen arzt, den hingebenden menschenfreund. In den abschnitten: A. Lebensbedingungen: luft, wasser, narung und getränk, schlaf, genussmittel; B. Lebensformen: kinder, lebenslauf, das auge; C. Lebensbilder: irrenhaus, krankenbesuch, ärzte und kurpfuseher — führt uns der verfasser durch di manchfachen erscheinungen des natürlichen und des naturwidrigen, des gesunden und kranken lebens und ert di ware, di vernünftige lebenskunst, bald in geistreicher zusammenstellung der wissenschaftlichen ergebnisse, bald in schlagenden gegensätzen, bald in gutmütigem humor, bald in beißender satyre. Dabei ist er kein breiter schwätzer, sondern spart auf's knappste zeit und papierraum, und mutet dem leser auch einiges eigene nachdenken, beobachten, selbsterkennen und bekennen zu. Dadurch wird das buch so anregend, dass der leser ungerne sich in diser lektüre unterbrechen lässt. Zur anschaffung in volksbibliotheken, ja geradezu auf den familientisch als höchst wertvolles hausbuch darf es also mit überzeugung empfohlen werden. Dinen si auch nicht unmittelbar dem schulzwecke, so wird doch jeder strebsame lehrer woltun, sich mit disen

„Vorposten“ zu befreunden: arzt und lehrer, wenn auch mit verschiedenen waffen streitend, gehören zum gleichen humanitären here.

K.

Bilder aus der Schweizergeschichte für die Mittelstufe der Volksschule. Von *Heinrich Rüegg*, lehrer in Enge bei Zürich, herausgegeben von *J. J. Schneebeil*, lehrer in Zürich. Friedr. Schulthess 1875. 122 s. fr. 1. 20.

Welche „geschichte“ passt für das 4.—6. schuljar? fragte sich der verfasser dises büchleins, wi noch so vile lehrer diser stufe. Bilder, von welchen jedes an sich ein abgerundetes ganzes ist, und di, aneinander gereiht, „di geschichte“ vor dem geistigen auge des Kindes wi den bach aus den quellen entstehen lassen; und bilder aus der heimatlichen erde, also: bilder aus der Schweizergeschichte, damit muss unser geschichtsunterricht beginnen. Diser bilder müssen aber aus dem reichen stoff so ausgewählt werden, dass si sich einerseits an den unterricht in der heimatkunde und in der vaterländischen geographie anschließen, andererseits nach inhalt und sprachform di natürliche fortsetzung des elementarunterrichts der 3 ersten schuljare bilden. Der verfasser unserer „Bilder“, auf beiden schulstufen gleich erfahren und praktisch erprobt, hat mit richtigem takte und feinem verständniss der kindlichen selenentwicklung seine stoffe gewält und mit warer sprachlicher meisterschaft dargestellt. Sein eigen rein, kindlich gemüt und seine reiche poetische begabung machten es im offenbar zum freudigen genuss, di früchte seiner rastlosen studien in diser weise zu verwerten. Für jeden der drei jareskurse sind 33 erzählungen gegeben: für's 4. schuljar bilder aus der vorzeit — pfabauten, stein-, erz- und eisenzeit, Helvetier bis der Vierwaldstätterbund; für's 5. jar bilder aus der heldenzeit, von Brun bis zum ende des Schwabenkrieges, und für's 6. schuljar bilder aus der neuzeit, von Zwingli bis zu der neuen bundesverfassung. Di darstellung, elementar in den bildern der ersten reihe, wird von stufe zu stufe reicher und eindringlicher, aber versteigt sich nirgends zum eigentlichen historischen styl. Lehrer und kinder werden diser bilder mit vergnügen vor- und nacherzählen, lesen und als stationspunkte zu dereinstigen weitern, größeren wanderungen in das schöne gebit der vaterländischen geschichte gebrauchen. Wenn eine Neubearbeitung unseres obligatorischen zürcherischen lermittels für den sprachlich-realistischen unterricht nur noch eine frage der zeit ist, so haben unsere „Bilder“ berechtigten anspruch auf verwendung dabei. Inzwischen und überall da, wo das büchlein den schülern nicht in di hände gegeben werden kann, wird es dem mündlichen unterrichte des lehrers in geschichte, im erzählen und in schriftlicher darstellung gewiss vortrefflich dinen. — Herausgeber und verleger verdienen dank, dass si diser arbeit des früh dahingeschidnen schulmannes zu ert brachten. Derselbe hat auch eine ähnliche reihe von erzählungen für den konfessionslosen (humanen) religionsunterricht bearbeitet, geraume zeit, bevor di neue bundesverfassung von 1873/74 denselben als grundlage der statserziehung aufstellte. Heinrich Rüegg hat ferner manche schöne gabe in di „Neujahrsbüchlein“ zürcherischer lehrer geliefert, und von anfang an war er ein eifriges mitglied des Schweizerischen lehrervereins, dessen versammlungen er ni oder doch nur notgedrungen versäumte; auch an den lehrerversammlungen der romanischen Schweiz nam er öfters teil. Warm schlug sein herz für das ganze vaterland und hoch für seine freiheit. Das spürt jeder, der seine „Bilder aus der Schweizergeschichte“ list. Si werden sich selbst empfehlen. Mögen si denn dem braven zu einem dauernden freundlichen andenken werden!

M.

Berichtigung. Entsprechend dem ersuchen des herrn sekundarlehrer Strehler in Schöffisdorf, bitten wir unsere leser, in nr. 25 s. 211 erste spalte di zeilen 8 und 18 dahin zu berichtigen, dass derselbe nicht mitglied des vorstandes des zürcherischen kantonallererereins gewesen sei.

D. red.

Anzeigen.

Offene lerstelle.

An der bündnerischen kantonsschule zu Chur ist auf den 1. September nächstkünftig eine lerstelle vorzugsweise an den obern klassen des gymnasiums für verschiedene fächer, namentlich für latein, griechisch und deutsch, mit einer besoldung von fr. 2500 bis fr. 3000, bei wöchentlich 25 bis 28 unterrichtsstunden, neu zu besetzen.

Bewerber um diese stelle haben ihre anmeldungen, im begleit der reglementarisch vorgeschriebenen zeugnisse über alter, studien und leumund, allfällig sonstiger ausweise in literarischer und pädagogischer beziehung und einer kurzen darstellung ihres bisherigen lebens- und bildungsganges, bis zum 16. Juli nächsthin der unterzeichneten behörde einzureichen. (M 2176 Z)

Chur, 19. Juni 1875.

Der erziehungsrat des kantons Graubünden.

Offene lerstelle.

In folge resignation ist am lererseminar zu Kreuzlingen die lerstelle für mathematik, turnen nebst mitbeteiligung bei der beaufsichtigung der zöglinge und allfälliger aushilfe in andern fächern auf beginn des nächsten winterkurses neu zu besetzen. Stundenzahl im maximum 28, besoldung im minimum fr 1500 nebst freier persönlicher station. Nähere erkundigungen erteilt herr seminar-direktor Rebsamen in Kreuzlingen. Anmeldungen sind bis ende Juli beim unterzeichneten departemente zu machen.

Frauenfeld, den 30. Juni 1875.

Erziehungs-departement.

Offene lererstelle.

Die stelle eines gehülfen bei der knabenabteilung im waisenhaus der stadt Zürich ist auf anfang September zu besetzen. Außer vollständig freier station ist eine mit den jahren steigende barbesoldung ausgesetzt. Über die näheren verhältnisse erteilt der waisenvater, herr pfarrer Frick, auskunft.

Schriftliche, von zeugnissen begleitete anmeldungen sind bis zum 6. Juli an den präsidenten der erziehungssektion des waisenhauses, herrn schulpräsidenten P. Hirzel, einzureichen.

Redaktor-stelle.

Die redaktion eines wöchentlich drei mal erscheinenden blattes der Ostschweiz mit liberaler tendenz ist zu besetzen. (H 498 Q)

Schriftliche anträge mit L. P. 489 befördern:

Haasenstein & Vogler
in St. Gallen.

Im verlage von F. Schulthess in Zürich ist soeben erschienen und in allen buchhandlungen zu haben, in Frauenfeld bei J. Huber:

Aufgabensammlung

für
grammatisch-stylistische Übungen
auf der stufe der Sekundarschule.

Von
Carl Rüegg,
sekundarlehrer in Rütli, kt. Zürich
Preis 90 cts.

Elegante Bauart.
ZÜRICH 26 Sonnenquai 26
Basel Spitalgasse. Freie Strasse.
St. Gallen Luzern Frauenfeld
GROSSEBÜBLER KUG
Alteinges. Lager für Schweiz und Elsass-Lothringen
der Firma P. J. TEAYSSEN & CO. Stuttgart.
Grosses Lager von:
HARMONIUMS
für Kirche, Schule und Haus.
Verkauf und Miete.
Günstige Zahlungsbedingungen.
Anschaffung. Termin Zahlungen.
Möglichkeit Saramite.
Reparatur-Werkstätte
in ZÜRICH.
Preis-Conrart gratis.
Präzise Ansprache.

Philipp Reclams universal-bibliothek

(billigste und reichhaltigste sammlung
von klassiker-ausgaben)

wovon bis jetzt 590 bändch. à 30 rp.
erschienen sind, ist stets vorrätig in

J. Hubers buchhandlung
in Frauenfeld.

P. S. Ein detaillirter prospekt wird
von uns gerne gratis mitgeteilt und
belibe man bei bestellungen nur die
nummer der bändchen zu bezeichnen.

Lerstelle.

An der kantonsschule in Trogen ist die lerstelle für geometrie, naturgeschichte, physik, chemie und geometrisches zeichnen neu zu besetzen. Besoldung 2800 fr. Anmeldungen von zeugnissen begleitet bis mitte Juli an herrn dekan Heim in Gais zu richten.

Trogen, 21. Juni 1875.

Namens der kantonsschulkommission:
(H 3845 Z) **Das aktuariat.**

Ler- und lesebuch

für

gewerbliche fortbildungsschulen,

bearbeitet

im auftrage des zentralausschusses
des Schweizerischen Lerervereins

von

Friedrich Autenheimer,

gew. rektor der gewerbeschule in Basel.

Zu beziehen durch alle buchhandlungen, in Frauenfeld von J. Huber.

In meiner musikalien- und instrumentenhandlung ist eine

lerlingsstelle

durch einen jungen mann mit den nötigen schulkenntnissen sofort zu besetzen. Ich zale 500 mark per jar als entschädigung für kost und logis.

Ernst Abendroth,

(M 214/VIF) **Konstanz.**

Steinfreie kreide,

neue künstlich bereitete, in kistchen von 3—4 pfund à 50 cts., empfielt bestens

Weiss,
lerer in Winterthur.

== 75 klavirstücke für 2 franken. ==

In neuer aufgabe ist wider angelangt:

„Für kleine Hände.“

225 kleine heitere klavirstücke nach melodien der schönsten opern, lider und tänze, ganz leicht, mit fingersatz und one oktaven von **F. R. Burgmüller**

Vollständig in 3 heften; jedes heft enthält 75 stücke und kostet nur fr. 2.

J. Hubers buchhandlung
in Frauenfeld.